

Ostschweizerischer Geometerverein

Autor(en): **Weber, R.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **15 (1917)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Die Reduktion der Anforderungen soll sich beschränken auf die Weglassung einiger Details bei der Handrissaufnahme, unter vorsichtiger Abwägung aller Vor- und Nachteile in Bezug auf weitergehende Reduktionen. Eine Reduktion in den Anforderungen der Flächenrechnung ist eine Reduktion ihrer Zuverlässigkeit, welche nicht zu verantworten sein würde gegenüber der daraus resultierenden kleinen Ersparnis. Die Blatt- und Masseninhalte können heute schon mit Einwilligung des Kantons mit Hilfe des Quadratnetzes berechnet werden.
3. Wir begrüßen die Einführung des Rapportschemas.
4. Von einer Vertretung bei Behörden und behördlichen Taxationen kann sich der Privatgeometer so lange nichts versprechen, als kein vollwertiges Beweismaterial zur Verfügung steht. Wir müssen deshalb unsere endgültigen Erhebungen über Arbeitsleistungen an die Behörden weiterleiten und eine Einigung mit denselben über die Preisansätze der verschiedenen Taxationsgebiete zu erzielen suchen.

Geehrte Herren Kollegen!

Wir halten die Frage des Taxationswesens und die Art und Weise der Begleitung der Angelegenheit für äusserst wichtig. Wir bitten Sie deshalb dringend, dem Beschlusse der Delegiertenversammlung von Baden nachzukommen und zu den weiteren Beratungen über die Taxationsvorlage zwei weitere Kollegen beizuziehen, und schlagen Ihnen zugleich die beiden an der Badener Versammlung genannten Herren Werffeli und Allenspach vor. Wir gestatten uns noch, Ihnen mitzuteilen, dass wir diese Ausführungen den Präsidenten der übrigen Sektionen in Abschrift zukommen liessen.“

Der Präsident: *E. Fischli.*

Der Sekretär: *Th. Baumgartner.*

Ostschweizerischer Geometerverein.

Kantone: St. Gallen, Thurgau, Appenzell.

Am 14. Januar hat der ostschweizerische Geometerverein unter dem Vorsitz seines Präsidenten J. Allenspach, Gossau, im Hotel „Falken“ in Frauenfeld die 13. Jahresversammlung abge-

halten. Neben den ordentlichen Geschäften kam das Thema „Taxationsfragen“ zur Behandlung mit spezieller Berücksichtigung des vom Zentralvorstand ausgearbeiteten Schemas.

Es erfolgte ferner die Vorlage eines von den Kollegen Allenspach und Schweizer in Verbindung mit einem kaufmännischen Experten ausgearbeiteten Buchhaltungssystems nebst Erläuterungsbericht.

Als „Sammelpunkt der Völker“ für die nächste Hauptversammlung wurde Rorschach gewählt.

Thundorf, den 6. Februar 1917.

Ostschweizerischer Geometerverein,
Der Aktuar: *R. Weber*.

IV. Konferenz der kantonalen Vermessungs- aufsichtsbeamten

10. September 1915.

(Fortsetzung und Schluss.)

III. Die Feststellung der Grundlagen für die Berechnung der mutmasslichen Kosten der Neuvermessungs- und Nachführungsarbeiten.

Die ersten einlässlichen Berechnungen über die Kosten der Grundbuchvermessungen fanden bei Anlass der Ausarbeitung der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten im Jahre 1909 statt. Sie ergaben für die Parzellarvermessungen eine Summe von 45 Millionen Franken, wovon der Bund $31\frac{1}{2}$ Millionen zu tragen hätte. Dazu kamen noch 3 Millionen Beiträge des Bundes an die Triangulation IV. Ordnung. Die Gesamtbelastung für den Bund, die in Aussicht genommen war, betrug somit $34\frac{1}{2}$ Millionen Franken.

Auf dieser Grundlage setzte sodann die Bundesversammlung die prozentualen Beiträge fest, wie sie im Bundesbeschluss vom 13. April 1910 niedergelegt sind. Diesen Berechnungen wurden die damals geltenden Preisansätze zu Grunde gelegt. Nach jenen Preisen ergab sich für die Vermessung der Gebiete nach den drei Instruktionen ein Mittelwert von Fr. 16. — pro ha, mit welchem Ansatz die damaligen Verhältnisse in richtigem Masse berücksichtigt wurden.